

# Allgemeine Fertigungs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich, Form, salvatorische Klausel

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Fertigungs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sind bei Vertragsschluss schriftlich niederzulegen. Bei oder nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(8) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

**(9)** Die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

**(10)** Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn im individualvertraglichen Teil eine Regelungslücke enthalten ist.

## 2. Vertragsschluss

**(1)** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir unserem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

**(2)** Die Bestellung der Ware durch unseren Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist unser Kunde an sein Vertragsangebot gebunden.

**(3)** Wir können die Annahme entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an unseren Kunden erklären.

**(4)** Der Vertragsschluss erfolgt unter Selbstbelieferungsvorbehalt.

## 3. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

**(1)** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. In diesem Fall wird die Ware in verpacktem Zustand von uns auf unserem Betriebsgelände zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten. Die Kosten für Transport und Entladung hat der Kunde zu tragen. Nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf) oder „frei Haus“ versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

**(2)** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt (bzw. bei Lieferung „frei Haus“ mit der Übergabe der Waren an der vom Kunden bestimmten Lieferadresse) auf den Kunden über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

**(3)** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 12,00 € pro Palette und Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

**(4)** Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 4. Lieferzeiten

**(1)** Die Angabe von Lieferzeiten ist grundsätzlich unverbindlich. Für ein einfaches oder absolutes Fixgeschäft oder eine Just-in-Time-Lieferung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; die bloße Vereinbarung eines festen Liefertermins genügt hierfür nicht.

**(2)** Innerhalb der Lieferzeiten sind wir in für den Kunden zumutbarem Umfang berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und separat zu berechnen. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Fristablauf von uns abgesandt oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt wird, unsere Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bzw. Bereitstellung der Ware bis zum Fristablauf erfolgt ist.

**(3)** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

**(4)** Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**(5)** Die Rechte des Kunden gem. § 12 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## 5. Annahme- und Abnahmepflichten des Kunden

(1) Die Abnahmeverpflichtung ist in jedem Fall Hauptleistungspflicht des Kunden. Gerät unser Kunde mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass wir im Fall des Fristablaufs die Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden ablehnen werden, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Unsere gesetzlichen Rechte im Fall des Annahmeverzuges unseres Kunden bleiben unberührt.

(2) Der Kunde hat uns unsere Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherung zu ersetzen. Die maximale Lagerzeit für Rohglas und Fertigware vor und nach der Fertigstellung beträgt 1 Monat. Im Falle der Lagerung der Waren bei uns sind Kosten in Höhe von 12,00 € pro Palette und Monat zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Kostenbetrag entsteht; uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall höhere Kosten entstanden sind.

(3) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte und Ansprüche aus dem Annahmeverzug des Kunden und einer schuldhaften Verletzung der Abnahmepflicht bleibt davon unberührt.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden, Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Hat der Kunde nach der vertraglichen Vereinbarung Mitwirkungsleistungen zu erbringen, so handelt es sich um Hauptleistungspflichten, wenn sie zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige Vorlage aller erforderlichen technischen Unterlagen, Daten und Anweisungen (wie z. B. Filme für Druck und genaue Farbangaben), die rechtzeitige Anlieferung der zu bearbeitenden Produkte bzw. der zu verarbeitenden Materialien in ordnungsgemäßen Zustand und die nähere Bestimmung über Gestaltung, Farbe oder ähnliche Verhältnisse der Leistung im Sinne des § 375 Abs. 1 HGB.

(2) Die Mitwirkungsleistungen hat der Kunde auf eigene Gefahr und eigene Kosten zu erbringen, soweit nichts anderes für den Einzelfall vereinbart wurde.

(3) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht schuldhaft, so richten sich unsere Rechte und Ansprüche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB und des HGB. Die in Anlehnung an die Voraussetzungen des § 642 BGB vom Kunden zu leistende Entschädigung beträgt pauschal 750,00 € pro Stunde Produktionsausfall. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass eine geringere Entschädigung angemessen ist; uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall ein größerer Schaden entstanden ist.

(4) Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb des Lieferverzugs – angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Hindernissen, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, wie z. B. bei Betriebsstörungen, Streiks, Bränden, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe sowie Pandemien. Wir müssen dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

**(5)** Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem unser Kunde mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist oder die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten nicht schafft, die von ihm zu schaffen sind, insbesondere wenn er erforderliche technischen Unterlagen, Muster, Pläne oder sonstige Vorgaben nicht zur Verfügung stellt. Die Beweislast dafür, dass er erforderliche Voraussetzungen geschaffen und erforderliche technischen Unterlagen, Muster, Pläne oder Vorgaben zur Verfügung gestellt hat, trifft unseren Kunden.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

**(1)** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise in Euro, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise gelten bei Lieferungen „ab Werk“ und schließen die vertragsgemäße bzw. branchenübliche Verpackung ein. Nicht eingeschlossen sind Kosten für Fracht, Transport, Lagerung, Versicherungen, Zölle oder andere Ausfuhrkosten sowie sonstige Nebenkosten des Transports. Der Abzug von Skonto bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

**(2)** Beim Versendungskauf oder Lieferung „frei Haus“ (§ 3 Abs. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. mindestens 2% des Netto-Auftragswerts als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

**(3)** Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. es sei denn, abweichende Konditionen wurden schriftlich vereinbart.

Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

**(4)** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

**(5)** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer 11 Abs. 7 dieser AVB unberührt.

**(6)** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

**(7)** Sollten die vereinbarten Preise die gestiegenen Produktionskosten einer einzelnen Kostenkomponente (Rohglas, Siebdruckfarbe, Energie, Transportkosten) nicht kompensieren, weil der 3-monatige preisliche Durchschnittswert für mindestens eine dieser Kostenkomponenten um mehr als 10% gestiegen ist, und sollten wir unserem Kunden die Steigerung der Produktionskosten schriftlich angezeigt haben, ist unser Kunde verpflichtet, mit uns spätestens im 8. Monat einer laufenden rahmenvertraglichen Beziehung Verhandlungen über die ab dem 13. Monat geltenden Preise aufzunehmen. Sollten der Kunde und wir uns in diesem Fall nicht innerhalb von vier Wochen ab Anzeige der Kostensteigerung durch uns auf eine Preiserhöhung geeinigt haben, steht uns gegenüber dem Kunden das Recht zu, die laufende rahmenvertragliche Vereinbarung innerhalb von zwei Monaten nach Anzeige der Kostensteigerung außerordentlich fristlos, ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Davon unberührt bleibt unsere Verpflichtung, bereits zustande gekommene Einzelverträge zu erfüllen.

## 8. Qualitätsmaßnahmen

**(1)** Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind wir gegenüber dem Kunden nicht zur Durchführung bestimmter Qualitätsmaßnahmen verpflichtet.

**(2)** Auch wenn wir Qualitätskontrollen entsprechend unserer Qualitätsrichtlinien durchgeführt haben, so entbindet diese Durchführung den Kunden nicht von seiner Obliegenheit zu eigenen Qualitätskontrollen.

## 9. Zeichnungen, Muster, Unterlagen, Formteile, Werkzeuge

**(1)** Vorarbeiten, wie z.B. die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen oder Mustern, die vom Kunden angefordert werden, sind vergütungspflichtig, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich im Vorhinein schriftlich vereinbart.

**(2)** Von uns dem Kunden vorgelegte Proben, Muster und Abbildungen dienen lediglich als Informationsgrundlage. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die Merkmale von Proben, Mustern und Abbildungen nicht als Beschaffenheitsvereinbarung; die Anwendbarkeit des §454 BGB (Kauf auf Probe) ist ausgeschlossen.

**(3)** An den Kunden überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen technischen und kaufmännischen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen/Muster dürfen Dritten nicht zu vertragsfremden Zwecken zugänglich gemacht werden. Vor allem dürfen sie nicht gegenüber vertragsfremden Unternehmen, insbesondere Wettbewerbern, zu Akquisitions- oder sonstigen vertragsfremden Zwecken verwendet werden.

**(4)** Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Bereitstellung von Fertigungsformen und Werkzeugen für ausschließlich oder überwiegend abnehmerspezifische Bearbeitungsvorgänge trägt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, der Kunde. Die von uns hergestellten Fertigformteile und Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Kunde die Herstellungskosten trägt.

## 10. Schutzrechte und Ansprüche Dritter; Fertigung und Nutzung von Lichtbildern/ Produktmustern

(1) Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Angaben für Formen, Farben, Größen, Gewichte etc. erteilten Auftrages nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei etwaigen Ansprüchen, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen uns geltend macht, stellt der Kunde uns von solchen Ansprüchen frei und hat uns einen dadurch entstandenen Schaden (einschließlich Aufwendungen und Kosten) zu ersetzen. Wir müssen uns im Verhältnis zum Kunden insoweit nur positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis zurechnen lassen.

(2) Werden wir von Dritten wegen eines Produktfehlers oder Mangels an beigestellten Materialien oder bearbeiteten Produkten des Kunden in Anspruch genommen, so stellt uns der Kunde von der Haftung frei und hat uns einen dadurch entstandenen Schaden (einschließlich Aufwendungen und Kosten) zu ersetzen, soweit der Produktfehler oder Mangel nicht nachweislich auf einen schuldhaften Verarbeitungsbeitrag unsererseits zurückzuführen ist. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, uns in einem eventuellen Regressprozess Dritter durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder Zurverfügungstellung geeigneter Beweismittel im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

(3) Wir sind berechtigt, von den im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden entstehenden Produkten Lichtbilder zu fertigen und fertigen zu lassen. Der Kunde räumt uns das unentgeltliche, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht ein, diese Lichtbilder im Ganzen oder in Teilen zu eigenen Informations- und Werbezwecken zu verwenden und in jedem beliebigen Medium zu veröffentlichen (wie z.B. bei Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, in Präsentationen, Informationsschreiben, Broschüren, Katalogen und unseren Domains). Dies schließt insbesondere die digitale Nutzung ein. Dieses Nutzungsrecht gilt auch und gerade für Lichtbilder, die Marken, geschäftliche Bezeichnungen und/oder Unternehmenskennzeichen des Kunden abbilden. Wir werden sicherstellen, dass aus der Verwendung dieser Lichtbilder für eigene Informations- und Werbezwecke nicht der Eindruck unzutreffender gesellschaftsrechtlicher Verbindungen mit dem Kunden entstehen kann.

(4) Wir sind nach Maßgabe des vorstehenden Nutzungsrechts ebenfalls berechtigt, Produktmuster aus der Zusammenarbeit mit dem Kunden für Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und verwenden zu lassen. Inhaltlich gelten insoweit dieselben Regelungen wie für Lichtbilder.

## 11. Mängelansprüche des Kunden

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für erkennbare Mängel gilt unbeschadet der Obliegenheit zu unverzüglicher Mängelanzeige eine Ausschlussfrist von sieben (7) Werktagen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen für erkennbare Mängel ausgeschlossen.

**(2)** Die Frist für die Anzeige von Mängeln beginnt mit der vertragsgemäßen Lieferung der Ware. Eine Zwischenlagerung der Ware durch den Kunden bei einem Dritten oder deren Direktlieferung an einen Dritten auf Anweisung des Kunden führen nicht zu einer Verschiebung des Fristbeginns.

**(3)** Aufgrund der technischen Gegebenheiten bezüglich der zu verarbeitenden Stoffe und anzuwendenden Verfahren kann es im Produktionsgang zu geringen, unvermeidbaren Abweichungen in Farbe, Form oder ähnlichen Parametern kommen. Diese Schwankungen stellen keine Pflichtverletzung oder Mängel dar, soweit sie sich bei wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht vermeiden lassen und sich im Rahmen des Branchenüblichen bewegen.

**(4)** Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen stellen insoweit keinen Mangel dar, als sie die vom Kunden beabsichtigte Verwendung der fertigen Produkte nicht beeinträchtigen.

**(5)** Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der vom Kunden beigestellten Teile, Materialien oder von ihm erteilten Weisungen beruht.

**(6)** Soweit unter Berücksichtigung der Ziffern 11 Abs. 1 bis 5 ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Nachlieferung berechtigt.

**(7)** Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

**(8)** Schadenersatz Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nach Maßgabe von Ziffer 12 (Haftungsbeschränkung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**(9)** Die Vorschriften über den Lieferregress gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben von sämtlichen Haftungsbeschränkungen mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen unberührt, soweit wir innerhalb einer kaufvertraglichen Lieferkette Lieferant eines mangelhaften Endproduktes im Sinne der §§478, 479 BGB sind.

**(10)** Zeigt uns der Kunde einen Regressfall im Sinne von § 478 BGB nicht unverzüglich gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Kenntnis an, so ist unsere Haftung nach §§ 478, 479 BGB ausgeschlossen.

**(11)** Von durch uns gemäß § 478 BGB zu leistenden Aufwendungsersatz sind solche Kosten ausgeschlossen, die nicht entstanden wären, wenn der Kunde die gebotene Vorsorge für ihm obliegende Nacherfüllungsansprüche getroffen hätte.

**(12)** Wir sind berechtigt, den gemäß §§ 478, 479 BGB zu leistenden Aufwendungsersatz in Form einer angemessenen Warengutschrift zu erbringen.



## 12. Haftungsbeschränkung

**(1)** Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

**(2)** Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**(3)** Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**(4)** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 13. Verjährung

**(1)** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**(2)** Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregress nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

**(3)** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 12 Abs. 2, S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Hehlen, den 01.02.2024